

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 23. 6. 2021, 16.15 Uhr, Große Halle, Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster
- ▶ Ersatzbestimmung von Vertreterinnen und Vertretern
- ▶ Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 611: Westlich Albersloher Weg/Nördlich Willy-Brandt-Weg
- ▶ Bekanntmachung von Straßennamen
- ▶ Bekanntmachung Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- ▶ Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche
- ▶ Allgemeinverfügung der Stadt Münster
- ▶ Änderungen der Vertretungsbefugnisse der AWM
- ▶ Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 24. 6. 2021
- ▶ Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 8. 2020 und des Lageberichts 2019/2020 des Theater Münster
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 23. 6. 2021, 16.15 Uhr, Große Halle, Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster

Eingang Süd

Parkmöglichkeit: Parkplatz Süd

Zugang/Zufahrt über: Am Hawerkamp

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
 - 1.1. Wird Münster erste klimaneutrale Stadt in Deutschland?
 - 1.2. Alternativen zu einer Fahrradbrücke am Verkehrsknotenpunkt Aegidiitor, Adenauerallee, Bismarckallee und Am Kanonengraben
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen der Bezirksvertretungen
 - 6.1. Lebens- und Aufenthaltsqualität in den Aktiven Höfen im Oxford-Quartier erhöhen
 - 6.2. Veloroute Münster – Altenberge: Routenführung
7. Anregungen des Integrationsrates
8. Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster an den Rat
9. Anregungen des Jugendrates gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
10. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner – Festlegung der Anzahl
12. Besetzung der Kreiswahlausschüsse zur Landtagswahl am 15. 5. 2022

- | | |
|---|--|
| <p>13. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns der citeq zum 31. 12. 2020</p> <p>14. 5G Mobilfunk-Versorgung im Stadtgebiet Münster</p> <p>15. 1. Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Münster
2. Satzung zur Änderung der „Entschädigungssatzung Ehrenamtliche Einsatzkräfte“</p> <p>16. Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Münster zum 31. 12. 2018</p> <p>17. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Münster</p> <p>18. Bericht über die Beteiligungen der Stadt Münster im Jahr 2019 (Beteiligungsbericht 2019)</p> <p>19. Erhöhung des Stammkapitals der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH (NRW.URBAN KE)</p> <p>20. Entwicklung der städtischen Finanzlage</p> <p>21. Zeitliche Befristungen von städtischen Zuschüssen und Kostenerstattungen an Dritte</p> <p>22. MünsterZukünfte 20 30 50: Zentrale Ergebnisse und weiteres Vorgehen</p> <p>23. Auslastung und Ausbau der münsteraner Kläranlagen:
Beschluss zur Planung des Ausbaus der Kläranlage Hilstrup</p> <p>24. Quartiersentwicklung Kanalkante Südost und gegenüberliegender Teilflächen westlich DEK: Ausschreibung der Konzeptionierung, fachlichen Betreuung, Moderation und Dokumentation eines Werkstattverfahrens sowie städtebaulicher Qualifizierungsverfahren</p> <p>25. 1. Kommunale Umsetzung des geänderten § 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) (Straßenausbaubeiträge) und korrespondierendes Landesförderprogramm
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen</p> <p>26. 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (2021 – 2026) der Stadt Münster</p> <p>27. Feststellung des Jahresabschlusses von Münster Marketing für das Wirtschaftsjahr 2020</p> <p>28. Errichtungsbeschluss: Neubau einer Kindertageseinrichtung am Kiesekampweg im Stadtteil Coerde, Bezirk Nord</p> <p>29. Errichtungsbeschluss: Errichtung einer 7-Gruppen-Kindertageseinrichtung im Wohngebiet südl. Hiltruper Straße, Stadtbezirk Südost, Stadtteil Angelmodde</p> | <p>30. Beibehaltung der bestehenden Verteilung des kommunal finanzierten Personals der Schulsozialarbeit und indikatorenbasierte Verteilung der Förderinseln für die Schuljahre 2021/2022 bis einschließlich 2023/2024</p> <p>31. Umsetzung des „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ für die städtischen Schulen: Anpassung an Vorgaben des Fördermittelgebers</p> <p>32. Beschluss zum Rückbau der Westtribüne und der Herrichtung eines provisorischen Gästesektors auf der Nordtribüne des städtischen Stadions an der Hammer Straße</p> <p>33. Errichtungsbeschluss zum Neubau von kommunalen Funktionsgebäuden auf den Sportanlagen Bonhoeffer-Straße, Pleistermühlenweg und Arnheimweg</p> <p>34. Finanzielle und konzeptionelle Weiterentwicklung der Kindertagespflege in der Stadt Münster</p> <p>35. Masterplan für die kommunale Sportanlage Sentruper Höhe</p> <p>36. Kommunales Integrationsmanagement NRW – Teilnahme der Stadt Münster</p> <p>37. Satzung zur Änderung der Schulordnung und Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik</p> <p>38. Entwicklung eines Produktionsortes für Kunst und Kultur am Hoppengarten</p> <p>39. Neufassung der Satzung für das Stadtarchiv Münster einschließlich Benutzungs- und Gebührenordnung</p> <p>40. Wiederbesetzung der Ombudsstelle</p> <p>41. Zentraldeponie Münster II – Bau und Betrieb eines 4. Bauabschnittes</p> <p>42. Beschluss zum Erlass einer neu gefassten „Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster“</p> <p>43. Bezuschussung der Anschaffung von Stoffwindeln – Anregung Nr. 2020-00136 nach § 24 GO NRW</p> <p>44. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der AWM für das Wirtschaftsjahr 2020</p> <p>45. Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau (Benennungsrechtssatzung)</p> <p>46. Neubau einer zweizügigen Grundschule mit der Option zur Erweiterung zur Dreizügigkeit und Neubau einer Zweifachsporthalle in Sprakel – Baubeschluss –</p> |
|---|--|

47. Erweiterung der Pleisterschule zur vollen Zweizügigkeit
48. Zwischenbericht zur Umsetzung der Klimaneutralität 2030 für städtische Gebäude: Maßnahmenprogramm 2021 – 2024
49. Fortschreibung des Förderprogramms Passiver Schallschutz in Maßnahmenbereichen des Lärmaktionsplans der 3. Runde
50. Münsters Standard für klimagerechtes Bauen – Klimagerechte Weiterentwicklung der Gebäudeenergiestandards (Wärmedämmstandards) in Münster
51. Gründachförderung der Stadt Münster – Erweiterung und Aktualisierung der Richtlinie zum Förderprogramm „Klimafreundliche Wohngebäude für Münster“
52. Konzeptstudie Münster Klimaneutralität 2030 – Kurzfassung
53. Landschaftsplan Roxeler Riedel – Änderung Bereichsfestsetzungen
54. Bauleitplanung
- 54.1. Stadtbezirk Münster-West
- 54.1.1. Bebauungsplan Nr. 602: Albachten – Östlich Lindenallee/nördlich Freie Flur [Wohnen]
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
- 54.1.2. Bebauungsplan Nr. 601: Gievenbeck – Appelbreistiege/Von-Esmarch-Straße [Studierendenwohnungen/Kindertagesstätte]
Beschluss zur Aufhebung
- 54.1.3. Bebauungsplan Nr. 572: Albachten – Südlich Weseler Straße/Östlich Hohe Geist [Wohngebiet Albachten-Ost]
Beschluss über die Stellungnahmen – Satzungsbeschluss
- 54.2. Stadtbezirk Münster-Südost
- 54.2.1. 109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich Bertha-von-Suttner-Weg/Willy-Brandt-Weg/Albersloher Weg
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Abschließender Beschluss [Neubau Polizeipräsidium und Anpassung Planungsrecht im Bereich Gartenfachmarkt]
- 54.2.2. Bebauungsplan Nr. 626: Boelckeweg/Albersloher Weg/Bundesstraße B 51 [Gasometer]
Beschluss zur Aufstellung
- 54.2.3. 96. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck für den Bereich „Münsterstraße/Middelerstraße“ [Neubau K+K-Markt]
Abschließender Beschluss
- 54.2.4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 605 Wolbeck – Münsterstraße/Middelerstraße [Neubau K+K-Markt]
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
55. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
56. Umbesetzung im Beirat nach dem Landesnaturschutzgesetz
57. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)
- 57.1. Aasee als Naherholungsgebiet erhalten
Antrag der FDP-Fraktion
- 57.2. Wahlbenachrichtigung in einfacher Sprache
Antrag der CDU-Fraktion
- 57.3. Dauerhafte Unterbringung des Stadtmodells des Vereins
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP
- 57.4. Resolution „Kommunen für ein starkes Lieferkettengesetz“
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt
58. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- 58.1. Setup für ein Personalentwicklungskonzept der Citeq
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Betriebsausschuss Citeq
- 58.2. Unsere Kinder in guten Händen – Eine Expertenkonferenz für mehr Fachkräfte in Kitas und OGS
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
- 58.3. Zu Ehren des Kanzlers der Einheit – eine Helmut-Kohl-Straße in Münster
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Oberbürgermeister zur Vorprüfung
- 58.4. Digital Cafés in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
- 58.5. Fördermittel abrufen – Feuerwehrhäuser sanieren und erweitern
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Hauptausschuss

- | | |
|--|--|
| <p>58.6. Altstadtsatzung klimagerecht weiterentwickeln
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Hauptausschuss</p> <p>58.7. Schwangerenkonfliktberatung umfänglich verstehen – Hilfen für Schwangere stärken
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung</p> <p>58.8. Grünflächen und Straßenbegleitgrün naturnah gestalten und pflegen
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen</p> <p>58.9. Münster übernimmt Verantwortung für den Artenschutz – durch ökologische Vergabe landwirtschaftlicher Flächen
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen</p> <p>58.10. Vermüllung vermeiden – Grünflächen, Freiräume und Innenstadt vor Littering schützen
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion, der Ratsgruppe Volt, der Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP und von Herrn Dr. Tsakalidis
Verweisungsvorschlag: Hauptausschuss</p> <p>58.11. Schwimmzeiten für FINT (Frauen, Inter, Nichtbinär, Trans) in städtischen Bädern
Antrag der DIE LINKE. Ratsfraktion Münster
Verweisungsvorschlag: Sportausschuss</p> <p>58.12. Busachse Südwest stärken: Busse in der Spinne und auf der Weseler Straße beschleunigen
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion, der Fraktion Die LINKE, der Ratsgruppe Volt, der Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP und Herrn Dr. Tsakalidis
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Verkehr und Mobilität</p> <p>59. Verschiedenes</p> | <p>7. Sachstand der Gespräche mit dem Apothekerverband Westfalen-Lippe zur Übernahme der Trägerschaft der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten</p> <p>8. Veränderung des Dienstvertrags mit der designierten Generalintendantin des Theater Münster</p> <p>9. Anmietung von Büroräumen in der Klosterstraße, 48143 Münster (Stadtbezirk Mitte)</p> <p>10. Vermietung von Räumlichkeiten für eine Kindertageseinrichtung am Nottulner Landweg an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>11. Verschiedenes</p> |
|--|--|

Münster, den 17. Juni 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Bestellung zum Prüfer/zur Prüferin
3. Bestellung zum Prüfer/zur Prüferin
4. Gewährung eines Darlehns
5. Finanzielle Stabilisierung der Klarastift-Gesellschaften
6. Fortschreibung der Ergebnislinie im Rahmen der Direktvergabe ÖPNV für den Zeitraum 2021 bis 2024; Plan-Trennungsrechnung 2021

dem 9. 7. 2021 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme verkürzt. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8 – 16 Uhr, Donnerstag: 8 – 18 Uhr, Freitag: 8 – 13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum „Planen und Bauen“ im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, Münster.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> eingesehen und heruntergeladen werden können.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/492-6195 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründung einschließlich des Umweltberichts zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 611: Westlich Albersloher Weg/Nördlich Willy-Brandt-Weg

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in den Umweltberichten beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 611 werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Mensch und seine Gesundheit (Immissionen aus Bau-, Verkehrs- und Gewerbelärm sowie Luftschadstoffen, Störfallbetriebe)
- Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt (Artenschutz, Auswirkung der Planung auf Vögel und Fledermäuse, Ausgleichsmaßnahmen)

- Boden/Fläche (Versiegelung, Flächenverbrauch, Altlasten, Kampfmittel, Abfall)
- Wasser (Abführung von Niederschlagswasser, Grundwasserabsenkung)
- Klima/Luft (Thermische Belastung, Klimawandel)
- Natur und Landschaft (Grünfestsetzungen und Gestaltungsmaßnahmen für die Gebäude, Einbindung in die Umgebung)
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Bodendenkmäler)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. „Brutvogelerfassung Loddenheide 2020, Münster“ (Faunistische Gutachten, Dipl. Geogr. Michael Schwartze, Warendorf, Oktober 2020)
 - Themen: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen
2. „Schalltechnisches Gutachten Bericht Nr. 0121 0002 Bebauungsplan Nr. 611 ‚Westlich Albersloher Weg/Nördlich Willy-Brandt-Weg‘ in Münster“ (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, Februar 2021)
 - Themen: Ermittlung der Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen und Berechnung der zu erwartenden Lärmbelastung, Benennen von Immissionsschutzmaßnahmen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1. Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde/Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde, 11. 1. 2021
 - Themen: Freiflächenplanung, Anpflanzung von Bäumen, Artenschutz, Eingriffsregelung, Dachflächen- und Fassadenbegrünung, Grundwasserabsenkung, Gebäudedämmung, Nutzung erneuerbarer Energien, Fernwärmeversorgung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Klima, Tiere, Wasser, Boden, Pflanzen, Energie, Kulturgüter

2. Stellungnahme der Feuerwehr der Stadt Münster, 25. 11. 2020
 - Themen: Mögliche Gefahr durch im Boden befindliche Kampfmittel
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden
3. Stellungnahme der Feuerwehr der Stadt Münster, 27. 12. 2020
 - Themen: Feuerwehruzufahrt, Störfallbetriebe
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Immissionen
4. Stellungnahme des Amtes für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster, 1. 2. 2021
 - Themen: Verkehrliche Erschließung, Baumfällung, Entwässerung, Überflutungsschutz, Klimaanpassung, Ver- und Entsorgung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden, Pflanzen, Klima, Mensch und seine Gesundheit
5. Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde/ Bodendenkmalpflege, 7. 12. 2020
 - Themen: Bodendenkmäler
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter
6. Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen, 14. 12. 2020
 - Themen: Bodendenkmäler
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter
7. Stellungnahme des NABU Münster e. V., 8. 4. 2021
 - Themen: Kritische Auseinandersetzung mit den geplanten Maßnahmen zum Kiebitzschutz und zum Fledermausschutz, Kritik an der Bewertung des Ist-Zustands der Fläche und an der vorgenommenen Eingriffsbilanzierung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
8. Stellungnahme der Feuerwehr der Stadt Münster, 3. 5. 2021
 - Themen: Überprüfung von Verdachtspunkten auf Kampfmittel (Ergebnis: Kein Hinweis auf ein Kampfmittel im Untergrund)
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden

Neben dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 611 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus-

gelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II und III.

Münster, den 17. Juni 2021

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Bekanntmachung von Straßennamen

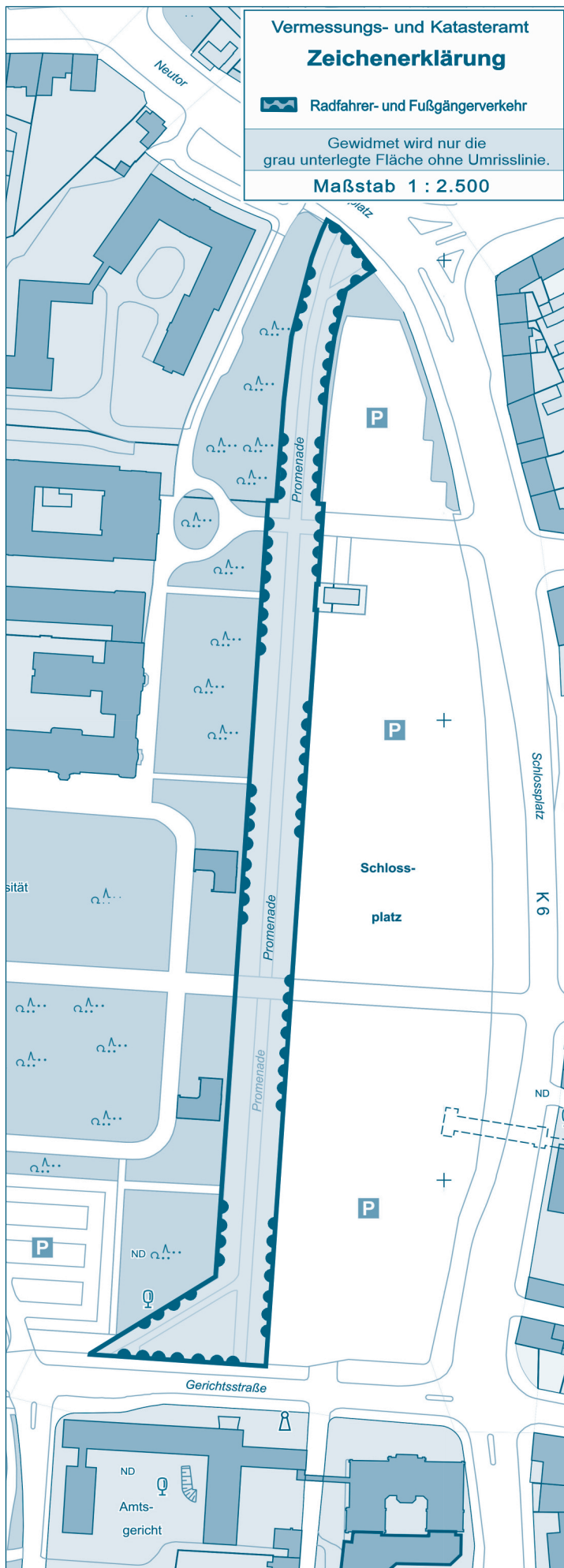
Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 beschlossen, dass der Straßename Apffelstaedtstraße aufgehoben wird und die Straße den neuen Namen Henriette-Son-Straße (48149/02936) erhält. In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel angegeben.

Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/ Hausanschrift: Manfred-von-Richtofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 9. Juni 2021

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat



Bekanntmachung Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Verkehrsflächen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Die Gerichtsstraße von der Kreuzung Am Stadtgraben/ Universitätsstraße bis zur Einmündung der Badestraße einschließlich der Teilfläche von 118 Quadratmetern aus dem Grundstück des Schlossplatzes für den uneingeschränkten Straßenverkehr.

Das Teilstück der Hüfferstraße von der Gerichtsstraße bis einschließlich der Einmündung der Himmelreichallee für den uneingeschränkten Straßenverkehr.

Das Teilstück der über den Schlossplatz führenden Promenade von der Gerichtsstraße bis zur Einmündung der Münzstraße auf den Schlossplatz für den Radfahrer- und Fußgängerverkehr.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den Übersichtsplänen Nr. 2 und 3 dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraße eingestuft.

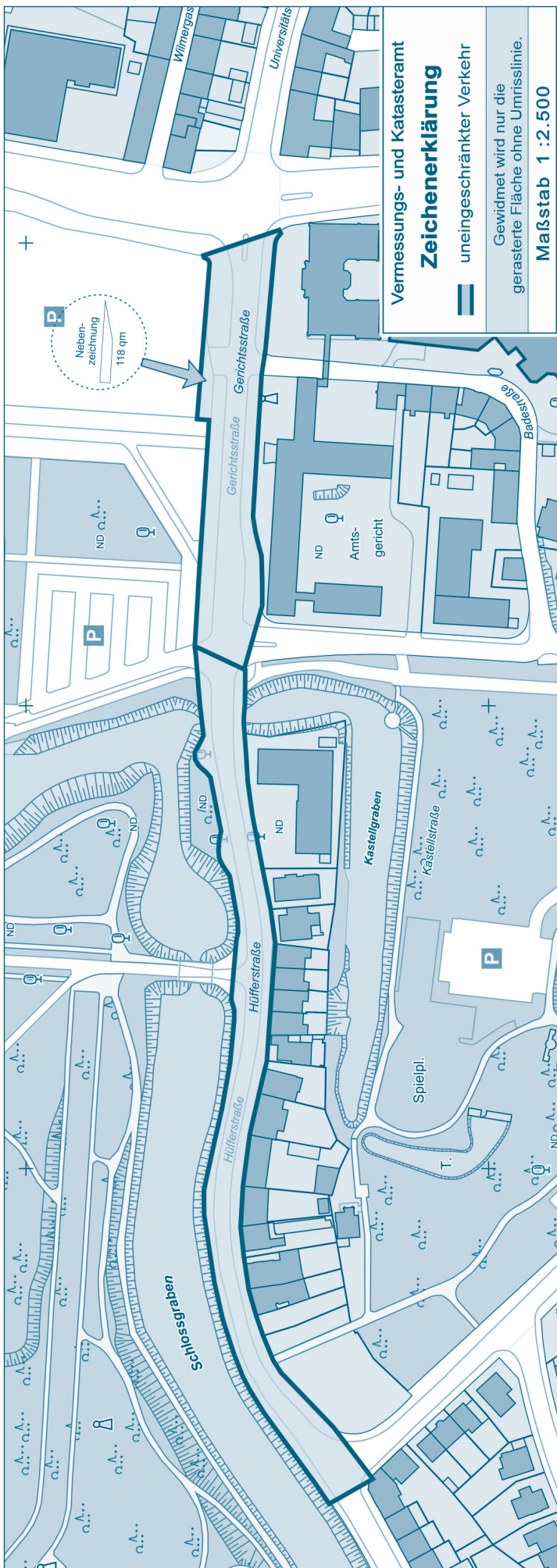
Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/ Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 9. Juni 2021

Der Oberbürgermeister
 i. V.

Robin Denstorff
 Stadtbaurat

Übersichtsplan Nr. 2



Übersichtsplan Nr. 3

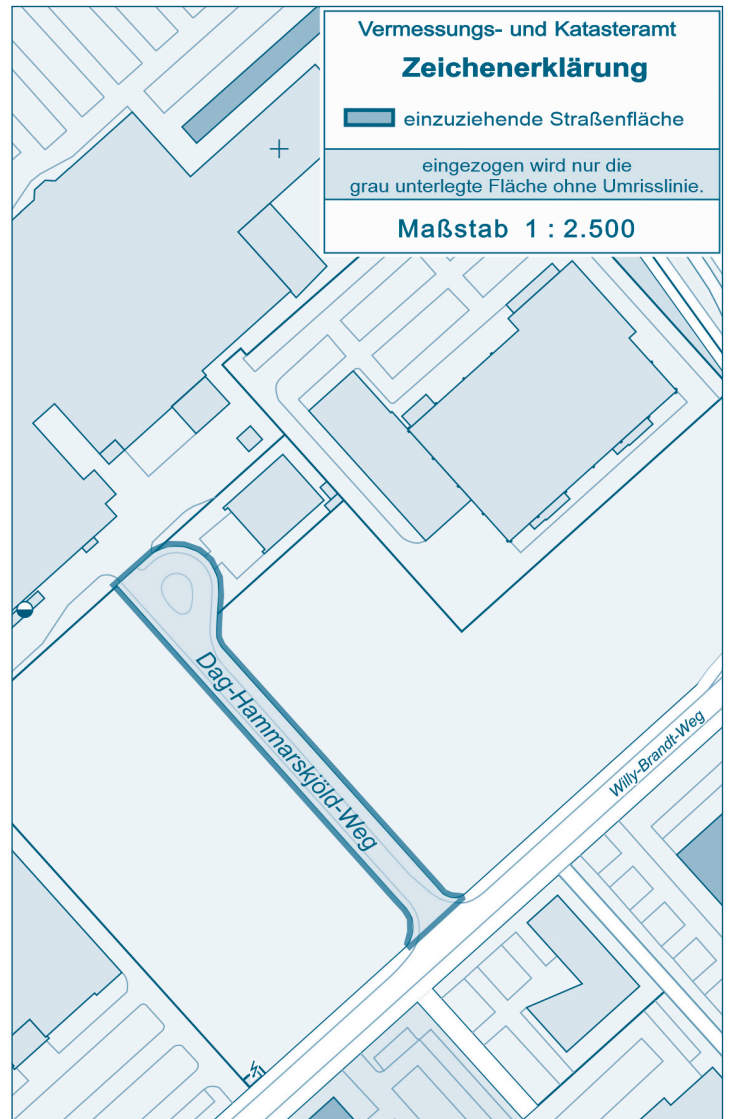
Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird der Straße Dag-Hammarskjöld-Weg die Eigenschaft von öffentlichen Straßen entzogen.

Der Dag-Hammarskjöld-Weg ist seit der Widmung vom 31. 8. 2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/2007 vom 2. 11. 2007, eine öffentliche Straße. Die Widmung entspricht der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 404 Loddendeide. Der Rat der Stadt Münster hat mit dem Beschluss vom 12. 2. 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 611 beschlossen. Demnach sollen die beiden Grundstücke östlich und westlich der Straße Dag-Hammarskjöld-Weg zusammen mit der Straßenfläche als Fläche für Gemeinbedarf – Polizeipräsidium – festgesetzt werden. Zur Vorbereitung der neuen Nutzung soll der Straße die Eigenschaft „öffentliche Straße“ entzogen werden.

Die einzuziehende Straßenfläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 4 grau unterlegt dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Einziehungsverfügung.

Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 19. 2. 2021 im Amtsblatt Nr. 6 vom 12. März 2021 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW vor mehr als drei Monaten angekündigt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.



Übersichtsplan Nr. 4

Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/ Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 9. Juni 2021

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom

26. 5. 2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 17. 6. 2021 Anordnungen

- I. Das Verweilen auf den Flächen am alten Aasee im Bereich der Bastion, der Aaseeterrassen sowie bis zum Bereich an den Giant Pool Balls (Wiese und asphaltierte Fläche bis zum Aasee) ist bis einschließlich 18. 7. 2021 freitags und samstags in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verweilen in den Räumlichkeiten sowie auf den Freischankflächen der in diesem Bereich liegenden gastronomischen Einrichtungen sowie das berechtigte Verweilen in den Anlagen des Segelclubs.

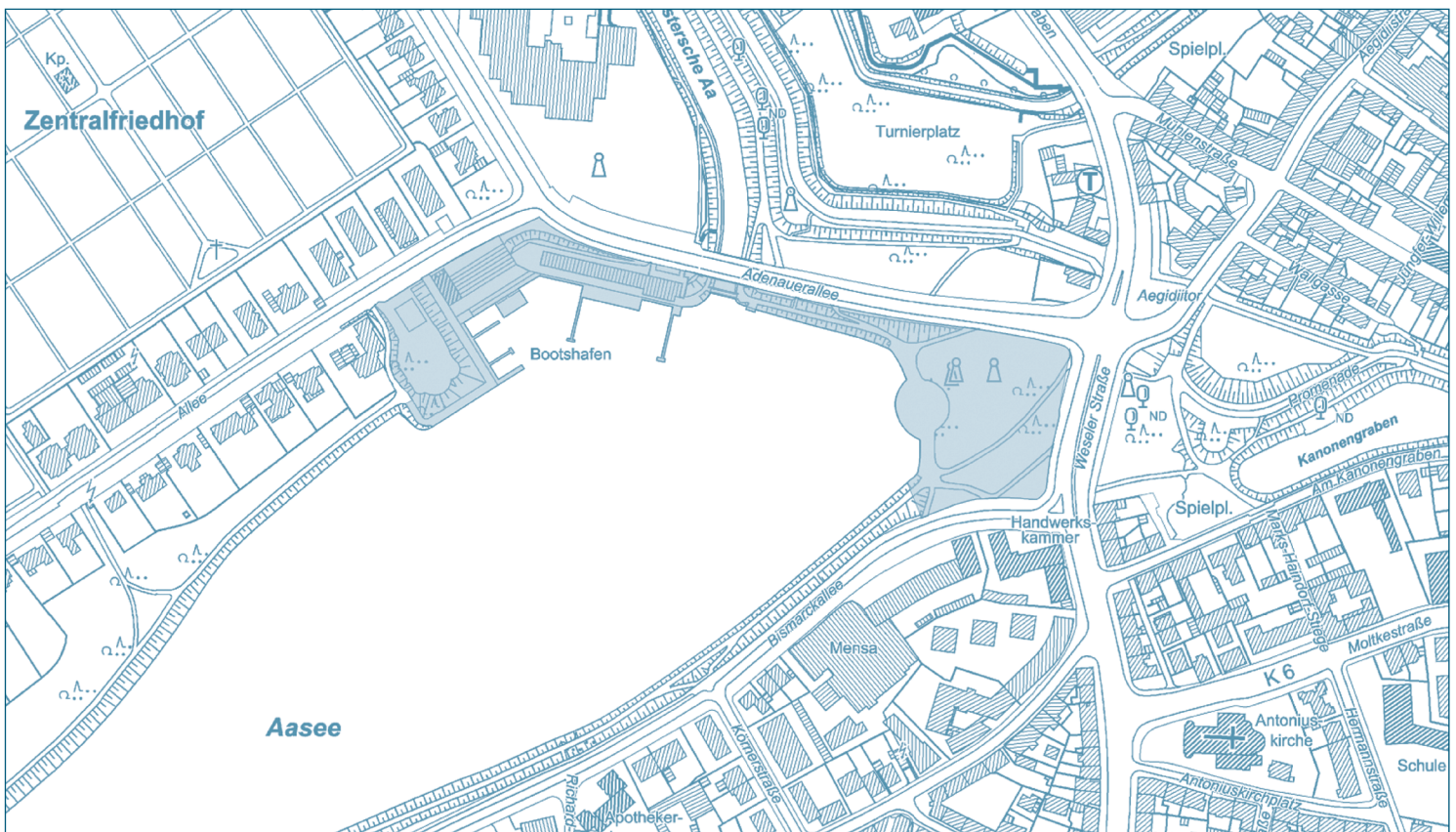
Die genauen Bereiche sind in der als Anlage beigelegten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziffer I. treten mit Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

I.

In den letzten Wochen hat sich der oben genannte Bereich am Aasee nach den Feststellungen von Polizei, Ordnungsamt und Rettungsdienst zu einem Hauptanziehungspunkt für zumeist jugendliche Feiernde



Übersichtsplan Nr. 5

entwickelt. Er dient als Treffpunkt für eine Vielzahl unterschiedlich großer Gruppen, die unterschiedlichen Szenen zuzurechnen sind und die nach Erkenntnissen der Polizei teilweise aus dem Münsterland sowie dem nördlichen Ruhrgebiet anreisen. Insgesamt haben sich in dem gekennzeichneten Bereich in den Abendstunden an den Wochenenden mehrere Hundert Menschen aufgehalten.

Selbst wenn eine Vielzahl von Treffen einzelner Gruppen für sich genommen mit den Regelungen der CoronaSchVO vereinbar sind, führt die Gesamtheit aller Zusammenkünfte im genannten Bereich zu einem einheitlichen partymäßigen und weitgehend anonymen Geschehen. Der Mindestabstand von 1,50 m wird nicht eingehalten, die einzelnen Gruppen sind nicht mehr voneinander getrennt, sondern durchmischen sich. Der Zugang weiterer Feiernder ist nicht kontrollierbar. Musik wird aus zahlreichen sich abwechselnden oder auch gleichzeitig betriebenen Geräten abgespielt.

Die Anforderungen, die an ein vergleichbares Zusammentreffen im Rahmen einer privaten Veranstaltung oder Party zu stellen wären, werden offensichtlich nicht erfüllt. Gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 3 und 4 CoronaSchVO sind private Veranstaltungen im Freien mit bis zu 250 Gästen und Partys im Freien mit bis zu 100 Gästen erlaubt, jedoch nur mit negativem Testnachweis sowie sicher gestellter einfacher Rückverfolgbarkeit. Auch bei einem Zusammentreffen gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 CoronaSchVO ist ein Negativtestnachweis jeder Person notwendig. Diese Voraussetzungen werden bei der unregelmäßigen und freien Ansammlung nicht eingehalten. Eine wirksame Kontrolle ist aufgrund der Vielzahl der Menschen nicht möglich, trotz intensiver Bemühungen von Polizei und Ordnungsamt kommt es zu vielfachen Verstößen gegen die CoronaSchVO. Darüber hinaus hat sich die Stimmung der Feiernden im Laufe der Einsatztage gegenüber den vor Ort anwesenden Kräften von Polizei und Ordnungsamt zunehmend verschlechtert, zu Spitzenzeiten musste eine Räumung des Bereichs mit Unterstützung zahlreicher Einsatzkräfte der Polizei erfolgen. Über die Situation wurde in zahlreichen Presseartikeln sowie Funk und Fernsehen berichtet.

Zwar sind die Inzidenzwerte insgesamt gesunken und die Stadt Münster befindet sich seit längerem in Inzidenzstufe 1 im Sinne von § 1 CoronaSchVO. Teilnehmer der geschilderten Zusammenkünfte sind jedoch keineswegs ausschließlich Münsteraner Bürgerinnen und Bürger, sondern häufig reisen diese aus dem Umland mit abweichenden Inzidenzwerten an. Das RKI stuft die Gefährdung für die Bevölkerung seit dem 1. 6. 2021 insgesamt als hoch ein. Es weist in seinem täglichen Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit 2019 vom 15. 6. 2021 darauf hin, dass zwar ein kontinuierlicher Rückgang der 7-Tage-Inzidenz zu beobachten ist. Um diese positive Entwicklung nicht zu gefährden, ist es jedoch weiterhin erforderlich, dass alle Menschen ihr Infektionsrisiko entsprechend der Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren. Eine weitere Rücknahme von Maßnahmen sollte

aus epidemiologischer Sicht unbedingt schrittweise und nicht zu schnell erfolgen.

Bei bestimmten Angeboten, bei denen die Einhaltung der Grundregeln bei einer lebensnahen Betrachtung kaum zu erwarten oder möglich ist und bei der damit die Gefährdung einer größeren Personenzahl droht, bestimmt die CoronaSchVO dementsprechend eine Öffnungsperspektive ab dem 1. 9. 2021, weil (erst) dann von einem ausreichend hohen Impfschutz in den relevanten Bevölkerungsgruppen ausgegangen werden kann.

Um ein solches Angebot mit erhöhtem Infektionsrisiko handelt es sich bei einer freien Party bzw. ungesteuerten Zusammenkunft im dargestellten Sinne, diese ist mit den aktuell geltenden Regelungen der CoronaSchVO nicht vereinbar. Bei den Teilnehmenden handelt es sich ganz überwiegend um junge Erwachsene und damit um eine Personengruppe mit geringer Impfquote.

Das Verweilverbot ist geeignet, die Zusammenkünfte im geschilderten Sinne zu verhindern und damit infektionsgefährdende Kontakte im erforderlichen Umfang zu begrenzen. Durch das Verbot ist es untersagt, den gekennzeichneten Bereich aufzusuchen und sich dann nicht weiter fortzubewegen, sondern sich dort aufzuhalten. Der in diesem Sinne verbotene stationäre Aufenthalt umfasst insbesondere das Platznehmen auf Bänken, Stufen, Mäuerchen, Wiesen, aber auch das kurze Zusammenstehen im bezeichneten Bereich. Dies verhindert die geschilderten Ansammlungen und Zusammenkünfte.

Es ist erforderlich, weil kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Die Vorgaben der CoronaSchVO reichen in dem gekennzeichneten Bereich jedenfalls innerhalb der zeitlichen Festsetzung dieser Verfügung nicht aus, um unkontrollierbare Ansammlungen und Feiern zu verhindern, da dieser Ort von den Besucherinnen und Besuchern gezielt aufgesucht wird. Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass die Kontrolle und Durchsetzung der Kontaktbeschränkungen sowie der weiteren Vorgaben der CoronaSchVO aufgrund der anreisenden Menschenmengen nicht möglich sind.

Das Verweilverbot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch erforderlich. Die kollidierenden Rechtsgüter wurden unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und des Impffortschritts umfassend gegeneinander abgewogen, mit dem Ergebnis, dass der Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems den Eingriff in die Rechtsgüter der Betroffenen in Ansehung aller sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit rechtfertigt und überwiegt. Das Verweilverbot ist gegenüber einem Betretungsverbot das mildere Mittel. Andere Maßnahmen, etwa eine Begrenzung der zulässigen Besucherzahl, erscheinen weniger wirksam, da diese Ansammlungen an Kontroll- bzw. Einlassstellen mit erheblichem Konfliktpotential hervorrufen würde.

Während sich der freie Aufenthalt und das Verweilen in den gekennzeichneten Bereichen tagsüber ganz überwiegend als infektiologisch unproblematisch erweist, ändert sich dies mit Einsetzen der Dunkelheit und der sich verändernden Aufenthaltsmotivation, insbesondere an den Wochenenden. Das Verweilverbot gilt daher erst für die Zeit ab 21 Uhr und nur an Freitagen und Samstagen. Ein gemeinsames Verweilen verschiedener Gruppen im bezeichneten Bereich wird durch diese Allgemeinverfügung unterbunden.

Soweit durch diese Verfügung auch Nicht-Störer im Sinne des Gefahrenabwehrrechts verpflichtet werden, ist dies aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Infektion erforderlich.

II.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Das gemäß § 21 Abs. 1 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde am 16. 6. 2021 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, den 17. Juni 2021

Der Oberbürgermeister
i. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Änderungen der Vertretungsbefugnisse der AWM

(Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Betriebsatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“)

Zuschlagsentscheidung/Unterschriftsbefugnisse zur Auftragserteilung

Entscheidungsträger	Zuschlagsentscheidung	Unterschriftsbefugnis Auftragserteilung
Grundlage: Höhe der Auftragssumme inkl. USt		
1. Sachbearbeiter/-in IT-Koordination		unter 3.000 €

Münster, den 31. Mai 2021

Patrick Hasenkamp
Betriebsleiter

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 24. 6. 2021

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost am **Donnerstag, 24. 6. 2021, um 17 Uhr im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster** wird bekannt gemacht.

Tagesordnung

1. Kenntnisnahme aktueller Entwicklungen in der Kreditwirtschaft
2. Kenntnisnahme des Berichts des Vorstandes zum Geschäftsjahr 2020 und zur Geschäftsentwicklung 2021
3. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Münsterland Ost aus den Geschäftsjahren 2019 und 2020
4. Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Münsterland Ost für das Geschäftsjahr 2020
5. Verschiedenes

Hinweis:

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte Nr. 3 und 4 findet gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in nicht öffentlicher Sitzung statt.

Münster, den 14. Juni 2021

Markus Lewe
Vorsitzender

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 8. 2020 und des Lageberichts 2019/2020 des Theater Münster

Der Rat der Stadt Münster hat am 19. 5. 2021 den Jahresabschluss zum 31. 8. 2020 und den Lagebericht 2019/2020 des Theater Münster festgestellt und die Behandlung des Jahresüberschusses in Höhe von 536.213,05 € wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss zum 31. 8. 2020 und der Lagebericht 2019/2020 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim Theater Münster, Neubrückenstraße 63, Zimmer 2.21, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 8. 2020 und der Lagebericht 2019/2020, sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 11. 6. 2021 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 8. 2020 des Theater Münster werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 11. Juni 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **2. 7. 2021** bei der Stadt Münster abholen beim

Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage,
Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Telefon 0251 492 1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Mihail Prodanov, Nieberdingstraße 23, 48155 Münster	2. 6. 2021	32.22.RE MS-DB741	Bescheid
Adrijana Adžović, Katharinenstraße 10, 48145 Münster	7. 6. 2021	36.22.01110// 173940	Bescheid
Melinda Kalanyos, Juistweg 19, 48159 Münster	7. 6. 2021	32.22.RE MS-MK1984	Bescheid
Norbert Balog, Hermelingweg 11, 48157 Münster	10. 6. 2021	32.22.RE/ MS-BN780	Bescheid
Ronald Groß, Forsthövel-Lohmannstraße 14, 59387 Ascheberg	10. 5. 2021	2001.0010.2450	Bescheid
Ilko Iliev, Arnethstraße 19, 48159 Münster	9. 6. 2021	32.22.RE/ MS-UA774	Bescheid
Michael Haugk, Mazottistraße 21, 48153 Münster	9. 6. 2021	32.22.RE VA1/ MS-UA979	Bescheid
Andrea Robert, Im Seihof 33, 48161 Münster	8. 6. 2021	32.22.RE VA2/ MS-AR31	Bescheid
Salah Elias, Hammer Straße 315, 48153 Münster	14. 6. 2021	32.22.RE VA1/ MS-ES801	Bescheid
Marin Yordanov, Warendorfer Straße 265, 48155 Münster	14. 6. 2021	32.22.RE/ MS-MY7908	Bescheid
Paulo Da Silva Correia, Pankokstraße 6, 48153 Münster	15. 6. 2021	32.22.RE VA1/ MS-AC409	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.